



Jahresbeurteilung

Quellen: SchUG § 26, § 20, § 21, § 11, § 23, § 25, § 23, § 27, § 33 Abs. 2, § 57, LBVO § 18

Am Ende des Unterrichtsjahres ist für jede Schülerin/jeden Schüler eine schriftliche Beurteilung über die betreffende Schulstufe auszustellen. Zum Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der letzten Schulstufe einer Schulart (oder der vorletzten – im Fall des Überspringens an einer „Nahtstelle“ gemäß § 26) ist ein Jahres- und Abschlusszeugnis auszustellen. Der Schülerin/dem Schüler der Mittelschule ist für jede erfolgreich absolvierte Schulstufe zusätzlich zum Jahreszeugnis eine ergänzende, differenzierende Leistungsbeschreibung in schriftlicher Form auszustellen, die die Leistungsstärken der Schülerin/des Schülers ausweist.

Bei der Erstellung des Jahreszeugnisses ist auf folgende Parameter zu achten:

- Verhaltensnoten sind nur in der 5.-7. Schulstufe vorgesehen (siehe § 18 der Leistungsbeurteilungsverordnung). Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag der Klassenvorständin/des Klassenvorstandes zu beschließen.
- Vermerke über Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler/die Schülerin besucht, sofern für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden (SPF oder SEF).
- Teilnahmevermerke für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen anstelle der Beurteilung.
- Vermerk, wenn eine Schülerin/ein Schüler von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit ist (§ 11 Abs. 6, 6a, 7 oder 8).
- Vermerk über die Stundung der Prüfung, wenn einem Schüler/einer Schülerin gemäß § 20 Abs. 3 eine Prüfung gestundet worden ist (Nachtragsprüfung!). Es ist ihm/ihr auf sein/ihr Verlangen ein vorläufiges Jahreszeugnis auszustellen, bei dem an die Stelle der Beurteilung in dem betreffenden Unterrichtsgegenstand (den betreffenden Unterrichtsgegenständen) der Vermerk darüber zu treten hat. Nach Ablegung der Prüfung ist dieses vorläufige Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis auszustellen.
- Vermerk, wenn ein Schüler/eine Schülerin berechtigt ist, eine Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 1 bis 4) abzulegen. Nach Ablegung der Wiederholungsprüfung ist dieses Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis auszustellen, das die auf Grund der Wiederholungsprüfung gewonnene Beurteilung enthält.

Das Jahreszeugnis kann folgende allfällige Beurkundungen enthalten:

- Die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 20 Abs. 6, § 25).
- Die Berechtigung zum Übertritt in eine mittlere oder höhere Schule nach der 8. Schulstufe der Mittelschule.
- Die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 23) oder der Wiederholung einer Schulstufe (§ 27).
- Die Beendigung des Schulbesuchs wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 33 Abs. 2). Schulbesuchsbestätigungen

Schulpflichtigen außerordentlichen SchülerInnen ist zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines



jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuchs bzw. über das Unterrichtsjahr auszustellen, die die Beurteilung ihrer Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen enthält. Eine Leistungsbeurteilung (in den Fällen des § 4 Abs. 2 lit. a) ist nicht vorzunehmen, sofern die Schülerin/der Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache (im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) die erforderlichen Leistungen nicht erbringt.

Außerordentlichkeit – MIKA-D

Die Kriterien für die Berechtigungen zum Aufsteigen der SchülerInnen von Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen sind im nachfolgenden Link detailliert nachzulesen: [Link \(„Organisation der Sprachförderung in Deutsch als Zweitsprache / MIKA-D / Regelungen zum Aufstieg und zu den Übertritten“\)](#)

Besondere Bestimmungen für die Volksschule

Leistungsbeurteilung

Die Beurteilung der Leistungen der SchülerInnen erfolgt durch Noten, denen eine schriftliche Erläuterung hinzugefügt wird (Wision, Kompetenzprofil, ...). Im Rahmen der „Alternativen Leistungsbeurteilung“ erhalten die SchülerInnen jeweils am Ende des 1. Semesters bzw. am Ende des Unterrichtsjahres eine Semester- bzw. Jahresinformation, die über die Lern- und Entwicklungssituation Aufschluss gibt. Diesen schriftlichen Informationen geht jeweils ein Bewertungsgespräch voraus, an dem Klassenlehrperson, Schüler bzw. Schülerin und Erziehungsberechtigte teilnehmen. In diesen Bewertungsgesprächen sind die vom Kind erbrachten Leistungen und Lernfortschritte zu erörtern. Auf Verlangen der Eltern kann zusätzlich ein Ziffernzeugnis ausgestellt werden. Ab dem Ende der 2. Schulstufe erhalten alle SchülerInnen ein Ziffernzeugnis.

Wiederholung einer Schulstufe

SchülerInnen der 1. und 2. Schulstufe sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Am Ende der 2. Schulstufe allerdings, sollte das Jahreszeugnis zwei oder mehrere „Nicht genügend“ enthalten, ist ein Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. In der 3. Schulstufe ist ein Aufsteigen möglich, wenn das Jahreszeugnis nicht mehr als ein „Nicht genügend“ in einem Pflichtgegenstand enthält, derselbe Pflichtgegenstand nicht auch schon im Vorjahreszeugnis mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde und die Klassenkonferenz dem Aufsteigen zustimmt.

Übertritt in eine weiterführende Schule

Der Übertritt von der Volksschule in eine weiterführende Schule (Mittelschule, AHS-Unterstufe) erfordert den erfolgreichen Abschluss der 4. Schulstufe.

AHS-Reife

Eine Schülerin/ein Schüler, die/der in Deutsch und Mathematik die Note „Sehr gut“ oder „Gut“ hat, erhält automatisch die AHS-Reife. Hat die Schülerin/der Schüler in Deutsch und/oder Mathematik die Note „Befriedigend“, kann die Schulkonferenz die AHS-Reife aussprechen. In diesem Fall muss in Wision im G-Buch des Kindes der Beschluss BS2 erfasst werden.



Vorarbeiten in Wision zur korrekten Erfassung von Zeugnissen in allen Schularten

WISION

Vorab sind von der Schulleitung folgende Parameter in der Klassen- und Gruppeneinteilung korrekt zu erfassen. Eine Prüfung durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin bzw. den Klassenvorstand/die Klassenvorständin sollte vorgenommen werden:

- Religionszugehörigkeit – Teilnahme am Religionsunterricht – ohne Abmeldung oder als Freigegegenstand
- Zuteilung zu den „Unverbindlichen Übungen“ in den Gruppen in der KGE
- Teilnahme an einem Freigegegenstand
- Korrekte Erfassung der Leistungsniveaus
- Zuordnung der Stundentafeln (Aufpassen, dass SPF und SEF richtig zugeordnet sind)
- Beschlüsse
- Fehlstunden der SchülerInnen kontrollieren – Fehlstundenübersicht aller Klassenkonferenzen einer Klasse müssen unter „abwesend“ auf o stehen.

Beschlüsse

§57 SchUG:

BS10: Unterricht in Mathematik und/oder Deutsch auf einer anderen Schulstufe

BS3: Aufsteigen mit „Nicht genügend“ (§ 25/2c und 5d SchUG)

BS7: Freiwillige Wiederholung (§ 27/2 SchUG)

BS8: Überspringen einer Schulstufe (§ 26/3 SchUG)

BS31: Aufsteigen außerordentlich nach § 25/5c (nach MIKA-D „a“ und im nächsten Schuljahr ordentlich)

BS2: Aufnahmevoraussetzung für AHS (§ 40/1 SchOG)

Laufbahneinträge

Befreiung von Pflichtgegenständen

Ansuchen um Verlängerung der Schulzeit (wichtig für die Beurteilung des Verhaltens)

Achtung: Vor der ersten Kollationierung müssen alle Klauseln berechnet werden. Dazu müssen alle Zeugnisse markiert und die Schaltfläche „Klauseln“ angeklickt werden.